

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Ückeritz - Gemeindevertretung Ückeritz

Beschlussvorlage-Nr:
GVUe-0820/20

Beschlusstitel:
Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung einer Kurabgabe in der
Gemeinde Ostseebad Ückeritz

Amt / Bearbeiter
FD zentrale Dienste / Wellnitz

Datum:
17.09.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	29.09.2020	Gemeindevertretung Ückeritz	Entscheidung
Öffentlich	13.10.2020	Betriebsausschuss Ückeritz	Vorberatung
Öffentlich	29.10.2020	Gemeindevertretung Ückeritz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Ückeritz. Die Kalkulationen sind Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Eine Neukalkulation der Kurabgabe wurde zur Sicherung des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Ückeritz notwendig.

Die Höhe der Kurabgabe beträgt ab 01.11.2020 2,00 Euro (Hauptsaison), bzw. 1,00 Euro (Nebensaison).

Weiterhin aufgenommen wurde eine Aufenthaltsabgabe für Hunde (0,50 € / Tag) aufgenommen.

Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Ückeritz	9	9	X	9			

Beschlussblatt

(Beratungsverlauf der Vorlage GVUe-0820/20)

Beschluss:

20.10.2020
SI/2020/569/075

Gemeindevertretung Ückeritz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt die geänderte Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Ückeritz. Die Kalkulationen sind Bestandteil des Beschlusses.

- *§ 3 Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe*
Kinder von 0-13 Jahren Befreiung
14 – 17-jährige Ermäßigung
ab 18 Jahre volle Kurabgabe

- *§ 11 Abs. 2 Straf- und Bußgeldvorschriften*
Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gemäß §17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß §17 Abs. 4 KAG i.V. m. §56 Abs. 1 OWiG eine Verwarnung und ein Verwarngeld von 5,00 € bis 35,00 € oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.

- *§ 5 Abs. 3 Satz 2.*
die 2. und 3. Alternative (Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis) mit einfügen
Beschluss-Nr.: GVUe-0820/20
Ja-Stimmen: 9

GVUe-0820/20

geändert beschlossen

Kindler
Bürgermeister

Siegel